

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

| | |
|---|---------------------|
| Handelsname oder Bezeichnung des Gemischs | PLASTIK 70 |
| Registrierungsnummer | - |
| UFI: | DU2X-K87W-600G-DQM2 |
| Synonyme | Keine. |
| Produktnummer | BDS002139AE |

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

| | |
|--|---------------------------|
| Identifizierte Verwendungen | Korrosionsschutz-Produkte |
| Verwendungen, von denen abgeraten wird | Unbekannt. |

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

| | |
|---------------|--|
| Firmenname | CRC Industries Europe bv |
| Anschrift | Touwslagerstraat 1 9240 Zele Belgien |
| Telefonnummer | +32(0)52/45.60.11 |
| Fax | +32(0)52/45.00.34 |
| E-mail | hse@crcind.com |
| Website | www.crcind.com |

1.4. Notrufnummer Telefon .: +32(0)52/45.60.11 (office hours: 9-17h CET)

Allgemein in der EU 112 (24 Stunden täglich zugänglich. SDB-/Produktinformationen stehen für den Notdienst eventuell nicht zur Verfügung.)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch wurde auf seine physikalischen, gesundheitlichen und Umweltgefahren bewertet und/oder getestet. Es gilt die nachfolgende Einstufung.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der geänderten Fassung

| | | |
|---|----------------------------------|---|
| Physikalische Gefahren Aerosole | Kategorie 1 | H222 - Extrem entzündbares Aerosol. H229 - Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. |
| Gesundheitsgefahren Schwere Augenschädigung Reizung der Augen | Kategorie 2 | H319 - Verursacht schwere Augenreizung. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | Kategorie 3 betäubende Wirkungen | H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung

Enthält: 1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether, Ethylacetat; Essigsäureethylester, n-Butylacetat

Gefahrenpiktogramme



Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise

H222 Extrem entzündbares Aerosol.
H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

Prävention

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und sonstigen Entzündungsquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P261 Einatmen von Nebel/Dampf vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Reaktion

Nicht zugewiesen.

Lagerung

P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen.

Entsorgung

P501 Inhalt/Behälter gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Zusätzliche Angaben auf dem Etikett

EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
EUH208 - Enthält Methylmethacrylat; Methyl-2-methylprop-2-enoat; Methyl-2-methylpropenoat, n-Butylmethacrylat. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als vPvB / PBT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII, beurteilt wurden. Dieses Produkt enthält keine Bestandteile, die gemäß Artikel 57(f) der REACH-Verordnung, der Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als Bestandteile mit endokrinschädigenden Eigenschaften betrachtet werden, in Mengen von 0,1% oder mehr.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Allgemeine Angaben

| Chemische Bezeichnung | % | CAS-Nr. / EG-Nummer | REACH- Registrierungsnummer | Index-Nr. | Hinweise |
|--|---------|------------------------|--------------------------------|--------------|----------|
| n-Butylacetat | 25 - 50 | 123-86-4 204-658-1 | 01-2119485493-29 | 607-025-00-1 | # |
| Einstufung: Flam. Liq. 3;H226, STOT SE 3;H336 | | | | | |
| 1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether | 10 - 25 | 107-98-2 203-539-1 | 01-2119457435-35 | 603-064-00-3 | # |
| Einstufung: Flam. Liq. 3;H226, STOT SE 3;H336 | | | | | |
| Ethylacetat; Essigsäureethylester | 10 - 25 | 141-78-6 205-500-4 | 01-2119475103-46 | 607-022-00-5 | # |
| Einstufung: Flam. Liq. 2;H225, Eye Irrit. 2;H319, STOT SE 3;H336 | | | | | |
| Methylmethacrylat; Methyl-2-methylprop-2-enoat; Methyl-2-methylpropenoat | <0,25 | 80-62-6 201-297-1 | 01-2119452498-28 | 607-035-00-6 | # |
| Einstufung: Flam. Liq. 2;H225, Skin Irrit. 2;H315, Skin Sens. 1;H317, STOT SE 3;H335 | | | | | |
| n-Butylmethacrylat | <0,25 | 97-88-1 202-615-1 | 01-2119486394-28 | 607-033-00-5 | |
| Einstufung: Flam. Liq. 3;H226, Skin Irrit. 2;H315, Eye Irrit. 2;H319, Skin Sens. 1;H317, STOT SE 3;H335 | | | | | |

Liste mit Abkürzungen und Symbolen, die möglicherweise vorstehend verwendet wurden

Geschätzte akute Toxizität: Schätzung der akuten Toxizität.

M: M-Faktor

PBT: Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanz.

vPvB: Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Substanz.

Alle Konzentrationen sind in Gewichtsprozent angegeben, sofern der Inhaltsstoff kein Gas ist. Gaskonzentrationen werden in Volumenprozent angegeben. #: Für diesen Stoff gibt es einen Grenzwert bzw. Grenzwerte der Union für die Exposition am Arbeitsplatz.

Weitere Kommentare

Der volle Wortlaut für alle H-Sätze wird in Abschnitt 16 angegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben

Sicherstellen, dass medizinisches Personal sich der betroffenen Materialien bewusst ist und Schutzvorkehrungen trifft.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

| | |
|---------------------|---|
| Einatmen | Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. |
| Hautkontakt | Mit Wasser und Seife abwaschen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn sich Reizung entwickelt und anhält. |
| Augenkontakt | Augen sofort für 15 Minuten mit reichlich Wasser ausspülen. Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen, wenn dies einfach möglich ist. Mit dem Auswaschen fortfahren. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| Verschlucken | Wenn es zu dem sehr unwahrscheinlichen Fall des Verschluckens kommt, einen Arzt oder eine Vergiftungszentrale anrufen. Mund ausspülen. |

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kopfschmerzen. Übelkeit, Erbrechen. Starke Augenreizung. Dieses Produkt kann Brennen, Tränenbildung, Rötung, Schwellung und verschwommene Sicht verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Allgemeine Unterstützungsmaßnahmen und symptomatische Behandlung sind angezeigt. Betroffene Person unter Beobachtung halten. Die Symptome können verzögert auftreten.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Allgemeine Brandgefahren Extrem entzündbares Aerosol.

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel Alkoholresistenter Schaum. Trockenpulver. Kohlendioxid (CO₂).

Ungeeignete Löschmittel Zum Löschen keinen Wasserstrahl verwenden, da das Feuer dadurch verteilt werden kann.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Der Inhalt steht unter Druck. Der unter Druck stehende Behälter kann explodieren, wenn er Hitze oder Feuer ausgesetzt wird. Im Brandfall können sich gesundheitsschädliche Gase entwickeln.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung Feuerwehrpersonal muss Standardschutzausrüstung tragen, einschließlich flammhemmende Mäntel, Helme mit Gesichtsschutz, Handschuhe, Gummistiefel und schwere Atemschutzgeräte in geschlossenen Räumen.

Besondere Verfahren zur Brandbekämpfung Behälter aus dem Brandbereich entfernen, soweit dies ohne Gefahr möglich ist. Behälter sollten mit Wasser gekühlt werden, um den Aufbau eines Dampfdrucks zu vermeiden. Bei großen Bränden im Frachtbereich unbemannten Schlauchhalter oder fernbediente Düsen einsetzen. Wenn das nicht möglich ist, zurückziehen und den Brand ausbrennen lassen.

Besondere Löscheinweise

Gewöhnliche Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen; dabei Gefahren durch andere beteiligte Materialien berücksichtigen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Nottfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Nottfälle geschultes Personal Während der Entsorgung geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung tragen. Einatmen von Nebel/Dampf vermeiden. Beschädigte Behälter oder ausgetretenes Material nur berühren, wenn geeignete Schutzkleidung getragen wird.

Einsatzkräfte Unnötiges Personal fernhalten. Einatmen von Nebel/Dampf vermeiden. Geschlossene Räume vor dem Betreten lüften. Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden. Empfohlenen persönlichen Schutz verwenden, wie in Abschnitt 8 im SDB empfohlen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in die Kanalisation, den Boden oder Wasserwege vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Soak up with inert absorbent material (e.g. sand, silica gel, acid binder, universal binder sawdust). Das Leck abdichten, soweit dies ohne Gefahr möglich ist. Falls das Leck nicht repariert werden kann, so ist die Gasflasche in einen sicheren und offenen Bereich zu bringen. Alle Zündquellen vermeiden (nicht Rauchen, keine Fackeln, Funken oder Flammen im Nahbereich). Brennbare Stoffe (Holz, Papier, Öl usw.) von dem ausgetretenen Material fernhalten. Das Produkt ist mit Wasser nicht mischbar und breitet sich auf der Wasseroberfläche aus.

Große ausgelaufene Mengen: Falls möglich, verschüttetes Material eindämmen. Mit Vermiculit, trockenem Sand oder Erde aufnehmen und in Behälter füllen. Gebrauchte Absorptionsmittel auf sammeln und in Fässer oder andere geeignete Behälter geben. Nach dem Entfernen des Produkts den Bereich mit Wasser spülen.

Kleine Austrittsmengen: Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Oberflächen gründlich reinigen, um Kontaminationsrückstände zu entfernen.

Verschüttetes Produkt nie in den Originalbehälter zwecks Wiederverwertung geben.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Für persönliche Schutzmaßnahmen, siehe Abschnitt 8 im SDB. Für Abfallentsorgung siehe Abschnitt 13 im SDB.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter steht unter Druck: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung. Bei fehlendem oder defektem Sprühknopf nicht verwenden. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Während des Gebrauchs nicht rauchen oder erst nach vollständigem Trocknen der besprühten Oberfläche. Keine Schneid-, Schweiß-, Löt-, Bohr- oder Schleifarbeiten am Behälter durchführen, und Behälter nicht Hitze, Feuer, Funken oder anderen Entzündungsquellen aussetzen. Alle Geräte, die zur Handhabung des Produktes verwendet werden, müssen geerdet sein. Leere Behälter nicht wieder verwenden. Einatmen von Nebel/Dampf vermeiden. Berührung mit den Augen vermeiden. Längerer Kontakt vermeiden. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Anerkannte industrielle Hygienemaßnahmen beachten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Nicht durchstechen, verbrennen oder zusammenquetschen. Handhabung oder Lagerung dieses Materials in der Nähe offenen Feuers, Hitze oder Entzündungsquellen vermeiden. Dieses Material kann sich statisch aufladen, was zu Funkenbildung führen kann und somit eine Entzündungsquelle darstellt. Von unverträglichen Stoffen fernhalten (Siehe Abschnitt 10 des SDB's). Lagerklasse (TRGS 510): 2B (Aerosolpackungen und Feuerzeuge) Behälter dicht verschlossen halten. Elektrostatische Aufladung vermeiden durch Zugriff auf herkömmliche Bindungs- und Erdungstechniken. Vor Wärme, Funken und offenem Feuer schützen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Steht nicht zur Verfügung.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für berufsbedingte Exposition

Deutschland. DFG-MAK Liste (empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte). Kommission zur Untersuchung gesundheitlicher Gefahren durch chemische Verbindungen im Arbeitsbereich (DFG)

| Komponenten | Typ | Wert |
|--|-----|--------------------------------------|
| 1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethyl- ether (CAS 107-98-2) | TWA | 370 mg/m ³ 100 ppm |
| Ethylacetat; Essigsäureethylester (CAS 141-78-6) | TWA | 750 mg/m ³ 200 ppm |
| Methylmethacrylat; Methyl-2-methylprop-2-eno- at; Methyl-2-methylpropenoat (CAS 80-62-6) | TWA | 210 mg/m ³ 50 ppm |
| n-Butylacetat (CAS 123-86-4) | TWA | 480 mg/m ³ 100 ppm |

Deutschland. TRGS 900, Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz

| Komponenten | Typ | Wert |
|--|-----|--------------------------------------|
| 1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethyl- ether (CAS 107-98-2) | AGW | 370 mg/m ³ 100 ppm |
| Ethylacetat; Essigsäureethylester (CAS 141-78-6) | AGW | 730 mg/m ³ 200 ppm |
| Methylmethacrylat; Methyl-2-methylprop-2-eno- at; Methyl-2-methylpropenoat (CAS 80-62-6) | AGW | 210 mg/m ³ 50 ppm |
| n-Butylacetat (CAS 123-86-4) | AGW | 300 mg/m ³ |

Deutschland. TRGS 900, Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz

| Komponenten | Typ | Wert |
|--|---|----------------------|
| | | 62 ppm |
| EU. Richtgrenzwerte für Exposition in der Richtlinie 91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EG, 2017/164/EU | | |
| Komponenten | Typ | Wert |
| 1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether (CAS 107-98-2) | TWA | 375 mg/m3 |
| | | 100 ppm |
| | Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung | 568 mg/m3 |
| Ethylacetat; Essigsäureethylester (CAS 141-78-6) | TWA | 150 ppm 734 mg/m3 |
| | | 200 ppm |
| | Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung | 1468 mg/m3 |
| Methylmethacrylat; Methyl-2-methylprop-2-enolat; Methyl-2-methylpropenoat (CAS 80-62-6) | TWA | 400 ppm 50 ppm |
| | | 100 ppm |
| | Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung | 100 ppm |
| n-Butylacetat (CAS 123-86-4) | TWA | 241 mg/m3 |
| | | 50 ppm |
| | Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung | 723 mg/m3 |
| | | 150 ppm |

Biologische Grenzwerte
Deutschland. TRGS 903, Liste der BAT-Werte (Biologische Grenzwerte)

| Komponenten | Wert | Determinante | Probekörper | Probenahmezeitpunkt |
|---|---------|----------------------|-------------|---------------------|
| 1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether (CAS 107-98-2) | 15 mg/l | 1-Methoxy-2-propanol | Urin | * |

* - Details zur Probenentnahme finden Sie im Quelldokument.

Empfohlene Überwachungsverfahren Standardüberwachungsverfahren befolgen.

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level, DNEL)
Arbeiter

| Komponenten | Wert | Bewertungsfaktor | Hinweise |
|--|------------------|------------------|--|
| 1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether (CAS 107-98-2) | | | |
| Kurzfristig, lokal, inhalativ | 553,5 mg/m3 | | Neurotoxizität |
| Kurzfristig, systemisch, inhalativ | 553,5 mg/m3 | | Neurotoxizität |
| Langfristig, systemisch, dermal | 183 mg/kg KG/Tag | 10,08 | Toxizität bei wiederholter Verabreichung |
| Langfristig, systemisch, inhalativ | 369 mg/m3 | | Toxizität bei wiederholter Verabreichung |
| Ethylacetat; Essigsäureethylester (CAS 141-78-6) | | | |
| Kurzfristig, lokal, inhalativ | 1468 mg/m3 | | irritation respiratory tract |
| Langfristig, lokal, inhalativ | 734 mg/m3 | | irritation respiratory tract |
| Langfristig, systemisch, dermal | 63 mg/kg KG/Tag | | irritation respiratory tract |
| n-Butylacetat (CAS 123-86-4) | | | |
| Kurzfristig, systemisch, dermal | 11 mg/kg KG/Tag | 50 | Neurotoxizität |

| | | | |
|------------------------------------|-----------------------|----|--|
| Kurzfristig, systemisch, inhalativ | 600 mg/m ³ | | irritation respiratory tract |
| Langfristig, lokal, inhalativ | 300 mg/m ³ | 6 | irritation respiratory tract |
| Langfristig, systemisch, dermal | 7 mg/kg KG/Tag | 25 | Toxizität bei wiederholter Verabreichung |

Gesamtbevölkerung

| Komponenten | Wert | Bewertungsfaktor | Hinweise |
|--|------------------------|-------------------------|--|
| 1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether (CAS 107-98-2) | | | |
| Langfristig, systemisch, dermal | 78 mg/kg KG/Tag | 16,8 | Toxizität bei wiederholter Verabreichung |
| Langfristig, systemisch, inhalativ | 43,9 mg/m ³ | | Toxizität bei wiederholter Verabreichung |
| Langfristig, systemisch, oral | 33 mg/kg KG/Tag | 28 | Toxizität bei wiederholter Verabreichung |
| Ethylacetat; Essigsäureethylester (CAS 141-78-6) | | | |
| Kurzfristig, lokal, inhalativ | 734 mg/m ³ | | irritation respiratory tract |
| Langfristig, lokal, inhalativ | 367 mg/m ³ | | irritation respiratory tract |
| Langfristig, systemisch, dermal | 37 mg/kg KG/Tag | | irritation respiratory tract |
| n-Butylacetat (CAS 123-86-4) | | | |
| Kurzfristig, lokal, inhalativ | 300 mg/m ³ | | irritation respiratory tract |
| Kurzfristig, systemisch, dermal | 6 mg/kg KG/Tag | 100 | Neurotoxizität |
| Langfristig, lokal, inhalativ | 35,7 mg/m ³ | 12 | irritation respiratory tract |

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentrationen (PNECs)

| Komponenten | Wert | Bewertungsfaktor | Hinweise |
|--|-------------|-------------------------|-----------------|
| 1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether (CAS 107-98-2) | | | |
| Boden | 4,59 mg/kg | | |
| Sediment (Süßwasser) | 52,3 mg/kg | | |
| STP (Abwasserkläranlage) | 100 mg/l | 10 | |
| Süßwasser | 10 mg/l | 100 | |
| Ethylacetat; Essigsäureethylester (CAS 141-78-6) | | | |
| Boden | 0,148 mg/kg | | |
| Sediment (Süßwasser) | 1,15 mg/kg | | |
| Süßwasser | 0,24 mg/l | 10 | |
| n-Butylacetat (CAS 123-86-4) | | | |
| Boden | 0,09 mg/kg | | |
| Sediment (Süßwasser) | 0,981 mg/kg | | |
| Süßwasser | 0,18 mg/l | 100 | |

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Gute allgemeine Lüftung. Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einsetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem akzeptierbaren Niveau halten. Augenduschkabine bereitstellen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Angaben Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten für persönliche Schutzausrüstung gewählt werden.

Augen-/Gesichtsschutz Augenschutz entsprechend DIN EN 166 tragen. Sicherheitsbrille mit Seitenschutz (oder Schutzbrille) tragen.

Hautschutz

- Handschutz Bei der Verarbeitung Handschuhe zum Schutz vor chemikalien (Norm EN 374) tragen. Die Durchbruchzeit der Handschuhe sollte länger als die Gesamtdauer des Produkteinsatzes sein. Ist der Produkteinsatz länger als die Durchbruchzeit, sollten die Handschuhe nach entsprechender Einsatzzeit getauscht werden. Geeignete Schutzhandschuhe werden vom Handschuhlieferanten empfohlen. Polyvinylalkohol (PVA)-Handschuhe werden empfohlen.

- Sonstige Schutzmaßnahmen Steht nicht zur Verfügung.

Atemschutz Atemschutzgerät mit Chemikalienfiltern gegen organische Dämpfe, Vollmaske. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. (Filtertyp A)

Thermische Gefahren Geeignete Hitzeschutzkleidung tragen, falls nötig.

Hygienemaßnahmen Bei der Arbeit nicht rauchen. Immer gute persönliche Hygiene einhalten, z. B Waschen nach der Handhabung des Materials und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Die Emissionen von der Lüftung oder der Prozessausrüstung sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie die Umweltschutzbestimmungen einhalten. Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an der Prozessausrüstung sind unter Umständen erforderlich, um die Emissionen auf ein zulässiges Maß abzusenken.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|---|--|
| Aggregatzustand | Flüssigkeit. |
| Form | Aerosol |
| Farbe | Farblos. |
| Geruch | Nach Lösemittel. |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | -95 °C (-139 °F) geschätzt |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich | 77 °C (170,6 °F) geschätzt |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig) | Steht nicht zur Verfügung. |
| Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen | |
| Explosionsgrenze – untere (%) | 1,4 % geschätzt |
| Explosionsgrenze – obere (%) | 12,5 % geschätzt |
| Flammpunkt | -4,0 °C (24,8 °F) Geschlossener Tiegel |
| Selbstentzündungstemperatur | > 200 °C (> 392 °F) |
| Zersetzungstemperatur | Steht nicht zur Verfügung. |
| pH-Wert | Nicht anwendbar. |
| Löslichkeit(en) | |
| Löslichkeit (in Wasser) | Nicht wasserlöslich |
| Dampfdruck | 3000 hPa geschätzt |
| Dampfdichte | Steht nicht zur Verfügung. |
| Relative Dichte | 0,92 g/cm ³ bei 20 °C |
| Partikeleigenschaften | Steht nicht zur Verfügung. |

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen Keine relevanten weiteren Daten verfügbar.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

| | |
|-------------------------------------|---------------------|
| Explosive Eigenschaften | Nicht explosiv. |
| Verbrennungswärme (NFPA 30B) | 7,79 kJ/g geschätzt |
| Oxidierende Eigenschaften | Nicht oxidierend. |
| VOC | 700 g/l |

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

| | |
|--|---|
| 10.1. Reaktivität | Das Produkt ist stabil und unter normalen Gebrauchs-, Lager- oder Transportbedingungen nicht reaktiv. |
| 10.2. Chemische Stabilität | Das Material ist unter normalen Bedingungen stabil. |
| 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen | Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang. |
| 10.4. Zu vermeidende Bedingungen | Hohe Temperaturen vermeiden. |
| 10.5. Unverträgliche Materialien | Starke Säuren. Nitrate. |
| 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte | Kohlenstoffoxide. |

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Allgemeine Angaben Die Exposition gegenüber dem Stoff oder der Mischung kann gesundheitsschädigende Wirkungen verursachen.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

| | |
|---------------------|--|
| Einatmen | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kopfschmerzen. Übelkeit, Erbrechen. Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. Anhaltendes Einatmen kann schädlich sein. |
| Hautkontakt | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| Augenkontakt | Verursacht schwere Augenreizung. |
| Verschlucken | Kann beim Verschlucken Unwohlsein verursachen. Verschlucken ist jedoch kein wahrscheinlicher primärer Expositionsweg am Arbeitsplatz. |
| Symptome | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kopfschmerzen. Übelkeit, Erbrechen. Starke Augenreizung. Dieses Produkt kann Brennen, Tränenbildung, Rötung, Schwellung und verschwommene Sicht verursachen. |

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

| Komponenten | Spezies | Testergebnisse |
|--------------------|----------------|-----------------------|
|--------------------|----------------|-----------------------|

1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether (CAS 107-98-2)

Akut

Dermal

LD50 Kaninchen 13 g/kg

Einatmen

LC50 Ratte 54,6 mg/l, 4 Stunden

Oral

LD50 Ratte 5,71 g/kg

Ethylacetat; Essigsäureethylester (CAS 141-78-6)

Akut

Dermal

LD50 Kaninchen 20000 mg/kg

Einatmen

LC50 Ratte 16000 ppm, 6 Stunden

Oral

LD50 Ratte 5,6 g/kg

n-Butylacetat (CAS 123-86-4)

Akut

Dermal

LD50 Kaninchen 14122 mg/kg

Einatmen

LC50 Ratte 23,4 mg/l/4h

Oral

LD50 Ratte 14000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung Verursacht schwere Augenreizung.

Reizung der Augen

Sensibilisierung der Atemwege Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

IARC Monographs. Overall Evaluation of Carcinogenicity (Gesamtbewertung der Karzinogenität)

Methylmethacrylat; Methyl-2-methylprop-2-enoat;
Methyl-2-methylpropenoat (CAS 80-62-6) 3 Hinsichtlich der Karzinogenität für den Menschen nicht einstuftbar.

Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr Aufgrund der Form des Produktes nicht wahrscheinlich.

Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben Steht nicht zur Verfügung.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften Dieses Produkt enthält keine Bestandteile, die gemäß Artikel 57(f) der REACH-Verordnung, der Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als Bestandteile mit endokrinschädigenden Eigenschaften betrachtet werden, in Mengen von 0,1% oder mehr.

Sonstige Angaben Kann allergische Reaktionen der Atemwege und der Haut verursachen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität Produkt wird nicht als umweltgefährlicher Stoff eingestuft. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass größere Mengen an Verschüttetem oder falls öfters etwas verschüttet wird, eine gefährliche oder schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

| Komponenten | Spezies | Testergebnisse |
|--|---------|---------------------------------------|
| 1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether (CAS 107-98-2) | | |
| Wasser- | | |
| <i>Akut</i> | | |
| Algen | EC50 | Algen > 1000 mg/l, 72 h |
| Crustacea | EC50 | Daphnie > 1000 mg/l, 48 h |
| Fische | LC50 | Oncorhynchus mykiss > 1000 mg/l, 96 h |
| Ethylacetat; Essigsäureethylester (CAS 141-78-6) | | |
| Wasser- | | |
| <i>Akut</i> | | |
| Algen | EC50 | Algen 3300 mg/l, 48 h |
| Crustacea | EC50 | Crustacea 717 mg/l, 48 h |
| n-Butylacetat (CAS 123-86-4) | | |
| Wasser- | | |
| <i>Akut</i> | | |
| Algen | EC50 | Algen 675 mg/l, 72 h |
| Crustacea | EC50 | Daphnie 73 mg/l, 24 h |
| Fische | LC50 | Fische 62 mg/l, 96 h |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit Zur Abbaubarkeit der Inhaltsstoffe dieses Gemischs liegen keine Daten vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient

n-Oktanol/Wasser (log Kow)

| | |
|---|-------|
| 1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether | -0,49 |
| Ethylacetat; Essigsäureethylester | 0,73 |
| Methylmethacrylat; Methyl-2-methylprop-2-enoat; | 1,38 |
| Methyl-2-methylpropenoat | |
| n-Butylacetat | 1,78 |
| n-Butylmethacrylat | 2,88 |

Biokonzentrationsfaktor (BCF) Steht nicht zur Verfügung.

12.4. Mobilität im Boden Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als vPvB / PBT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII, beurteilt wurden.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften Dieses Produkt enthält keine Bestandteile, die gemäß Artikel 57(f) der REACH-Verordnung, der Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als Bestandteile mit endokrinschädigenden Eigenschaften betrachtet werden, in Mengen von 0,1% oder mehr.

12.7. Andere schädliche Wirkungen Das Produkt enthält flüchtige organische Verbindungen, die ein photochemisches Ozonbildungspotential haben.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Restabfall Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Leere Behälter oder Einsätze können etwas Produktrückstand zurückhalten. Dieses Material und sein Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden (siehe: Entsorgungsanweisungen).

Kontaminiertes Verpackungsmaterial Da leere Behälter Produktrückstände enthalten, die Warnbeschriftung auch nach dem Leeren des Behälters befolgen. Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung. Leere Behälter nicht wieder verwenden.

| | |
|--|--|
| EU Abfallcode | Die Abfallschlüsselnummer soll in Absprache mit dem Verbraucher, dem Hersteller und dem Entsorger festgelegt werden. |
| Entsorgungsmethoden / Informationen | Sammeln und rückgewinnen oder in dicht verschlossenen Behältern einer zugelassenen Abfallentsorgung zuführen. Der Inhalt steht unter Druck. Nicht durchstechen, verbrennen oder zusammenquetschen. Inhalt/Behälter gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen. |
| Besondere Vorsichtsmaßnahmen | Bei der Entsorgung alle massgebenden gesetzlichen Bestimmungen beachten. |

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

| | |
|--|--|
| ADR | |
| 14.1. UN-Nummer | UN1950 |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | DRUCKGASPACKUNGEN, entzündbar |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | |
| Klasse | 2.1 |
| Nebengefahren | - |
| Label(s) | 2.1 |
| Gefahr Nr. (ADR) | Steht nicht zur Verfügung. |
| Tunnelbeschränkungscode | D |
| 14.4. Verpackungsgruppe | Steht nicht zur Verfügung. |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | |
| ADR/RID - Klassifizierungscode: | 5F |
| 14.5. Umweltgefahren | Nein |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | Vor dem Handhaben die Sicherheitsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter und Informationen zu Maßnahmen im Notfall lesen. |
| IATA | |
| 14.1. UN number | UN1950 |
| 14.2. UN proper shipping name | Aerosols, flammable |
| 14.3. Transport hazard class(es) | |
| Class | 2.1 |
| Subsidiary risk | - |
| 14.4. Packing group | Not available. |
| 14.5. Environmental hazards | No |
| ERG Code | 10L |
| 14.6. Special precautions for user | Read safety instructions, SDS and emergency procedures before handling. |
| Other information | |
| Passenger and cargo aircraft | Allowed with restrictions. |
| Cargo aircraft only | Allowed with restrictions. |
| IMDG | |
| 14.1. UN number | UN1950 |
| 14.2. UN proper shipping name | Aerosols, flammable |
| 14.3. Transport hazard class(es) | |
| Class | 2.1 |
| Subsidiary risk | - |
| 14.4. Packing group | Not available. |
| 14.5. Environmental hazards | |
| Marine pollutant | No |
| EmS | F-D, S-U |
| 14.6. Special precautions for user | Read safety instructions, SDS and emergency procedures before handling. |
| 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten | Nicht nachgewiesen. |



ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Anhang I und II, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EU) 2019/1021 zu persistenten organischen Schadstoffen (Neuaufgabe), in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 1 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 2 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 3 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang V, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 166/2006 Anhang II Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister, in der geänderten Fassung

Ethylacetat; Essigsäureethylester (CAS 141-78-6)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(10) Kandidatenliste in der derzeit durch die ECHA veröffentlichten Form

Nicht eingetragen.

Zulassungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Beschränkungen für die Verwendung

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XVII Stoffe, die für das Inverkehrbringen und die Verwendung der Zulassungspflicht unterliegen

Methylmethacrylat; Methyl-2-methylprop-2-enoat; Methyl-2-methylpropenoat (CAS 80-62-6)

Richtlinie 2004/37/EG: Über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene am Arbeitsplatz, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Andere EU Vorschriften

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, in der geänderten Fassung

1-Methoxy-2-propanol; Monopropylenglycolmethylether (CAS 107-98-2)

Ethylacetat; Essigsäureethylester (CAS 141-78-6)

Methylmethacrylat; Methyl-2-methylprop-2-enoat; Methyl-2-methylpropenoat (CAS 80-62-6)

n-Butylacetat (CAS 123-86-4)

n-Butylmethacrylat (CAS 97-88-1)

Andere Verordnungen

Einstufung und Kennzeichnung des Produkts gemäß der (EG) Richtlinie 1272/2008 (CLP) in der geänderten Fassung. Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen (EG) Verordnung Nr. 1907/2006, in der geänderten Fassung.

Nationale Vorschriften

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht den folgenden Gesetzen, Verordnungen und Standards:

Gesetz zur Abfallbewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfall vom 13. Juni 2013
Verordnung des Gesundheitsministers vom 11. Juni 2012 über die Kategorien der gefährlichen Stoffe und gefährlichen Zubereitungen, deren Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen und einem tastbaren Gefahrenhinweis ausgestattet werden
VERORDNUNG DES GESUNDHEITSMINISTERS vom 2. Februar 2011 über Prüfung und Messung gesundheitsschädlicher Faktoren im Arbeitsumfeld
Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni, 2014. Zu höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten schädlicher Faktoren am Arbeitsplatz (Gesetzblatt 2014, Nr. 817)
Gemeinsamer Erlass Nr. 25/2000 (Anhang 2) über Chemische Sicherheit am Arbeitsplatz:
Zulässige Grenzwerte der Biologischen Expositionen (Wirkungs-)indizes Erlass-Nr. 25/2000. (IX. 30) EÜM-SzCsM des Gesundheitsministers und Ministers für Soziales und Familien über die Chemikaliensicherheit bei der Arbeit
Gesetz Nr. 93 von 1993 zur Sicherheit im Labor (1993.évi XCIII.), in der geänderten Fassung
Regierungserlass Nr. 220 aus 2004 (VII. 21.) zu Richtlinien über den Schutz der Qualität von Oberflächengewässern
Regierungserlass Nr. 98/2001 (VI. 15.) über die Bedingungen für Tätigkeiten bezüglich gefährlichen Abfalls und Erlass-Nr. 16/2001 (VII. 18.) des des Umweltministers über die Registrierung von Abfällen
Öffentliches Gesetz Nr. XXV aus 2000 über Chemikaliensicherheit und Anwendungserlass Nr. 44/2000. (XII.27.) EÜM [des Gesundheitsministers]
Beim Arbeiten mit Chemikalien sind die nationalen Vorschriften gemäß der Richtlinie 98/24/EWG in der geänderten Form zu befolgen.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

AwSV

WGK1

15.2.

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Liste der Abkürzungen

ADN: Europäisches Übereinkommen über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen.
ADR: Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
ATE: Schätzwert der akuten Toxizität gemäß der VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).
CAS: Chemical Abstracts Service.
Obergrenze: Oberer Grenzwert für kurzfristige Exposition.
CEN: Europäisches Komitee für Normung.
CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.
GWP: Klimawirksamkeit.
IATA: Internationaler Luftverkehrsverband.
IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut.
IMDG: Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen.
MAK: Maximal zulässige Arbeitsplatzkonzentration.
MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration - DFG).
MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe .
PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch.
REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe).
RID: Règlement International concernant le transport de marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations concerning the international carriage of dangerous goods by rail (Verordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)).
RID: Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
STEL: Kurzzeitexpositionsgrenze.
TLV: Grenzwert.
TWA: Time Weighted Average (Zeitgewichteter Mittelwert).
VLE: Expositionsgrenzwert.
VME: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK-Wert).
VOC: Flüchtige organische Verbindungen.
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.
STEL: Short-term Exposure Limit (Kurzzeitgrenzwert).
Steht nicht zur Verfügung.

Referenzen

**Informationen über
Evaluierungsmethode für die
Einstufung eines Gemischs**

**Jeder in den Abschnitten 2 bis
15 nicht vollständig
ausgeschriebene
Gefahrenhinweis ist hier in
vollem Wortlaut
wiederzugeben**

Die Einstufung für Gesundheit und Umweltgefahren wurde abgeleitet aus einer Kombination von Rechenverfahren und, falls verfügbar, Testdaten.

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

**Angaben zur Revision
Schulungsinformationen
Haftungsausschluss**

Keine.

Beim Umgang mit diesem Material sind die Schulungsanweisungen zu befolgen.

CRC Industries Europe bvba kann nicht alle Bedingungen voraussehen, unter denen diese Informationen und das Produkt oder die Produkte anderer Hersteller in Verbindung mit ihrem Produkt verwendet werden können. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, sichere Bedingungen bei der Handhabung, Lagerung und Entsorgung des Produkts sicherzustellen und die Haftung für Verlust, Verletzungen, Schäden oder Kosten aufgrund unsachgemäßen Gebrauchs zu übernehmen. Die Angaben in diesem Datenblatt entsprechen dem derzeitigen Kenntnisstand. Dieses Datenblatt darf ohne schriftliche Genehmigung von CRC nur vollständig und in vorliegender Form kopiert oder weitergegeben werden.